



Übersetzung

STAATSRAT Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.346/3
vom 10. Juni 2016

über

einen Dekretvorentwurf „zum Schutz des beweglichen
Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung“

Am 27. April 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 10. Juni 2016 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 2. Juni 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jan SMETS, Staatsrat, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Juni 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, den Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung zu regeln. Der Entwurf betrifft bewegliche Kulturgüter, d.h. bewegliche Güter bzw. eine Sammlung, die einer oder mehrerer der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 „über die Ausfuhr von Kulturgütern“ genannten Kategorien angehören bzw. angehört.

Kapitel 1 des Entwurfs enthält allgemeine Bestimmungen, u.a. Definitionen.

Kapitel 2 bestimmt, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) ein Verzeichnis wertvollen beweglichen Kulturgutes der Deutschsprachigen Gemeinschaft führt und Elemente des Verfahrens zur Eintragung in das Verzeichnis, zur Bekanntmachung dieser Eintragung und zur Veränderung des Verzeichnisses oder zur Löschung daraus festlegt.

Kapitel 3 betrifft die Schutzmaßnahmen, d.h. eine Erhaltungspflicht und eine Auskunft- und Anzeigepflicht, die Inhabern der dinglichen Rechte an eingetragenen Kulturgut auferlegt werden, sowie die Zuschüsse für Erhalt und Pflege des eingetragenen Kulturgutes.

Kapitel 4 betrifft die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes. Eine Genehmigung für die zeitweilige oder endgültige Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes entweder aus dem Zollgebiet der Europäischen Union² oder aus „dem nationalen Hoheitsgebiet“ (lies: aus dem deutschen Sprachgebiet – siehe unten) wird vorgesehen. Im Kapitel wird außerdem bestimmt, dass der Antragsteller im Falle der Verweigerung der Genehmigung ersuchen kann, dass die Regierung oder ein von ihr bezeichneter Dritter³ ein Kaufangebot macht. Kommt nach Verhandlungen keine Übereinstimmung zum Preis des betreffenden Gutes zustande, der auf Basis des internationalen Marktwerts festgelegt wird, kann dieser Preis durch ein Sachverständigengremium festgelegt werden. Das Kapitel regelt auch das Verfahren betreffend das Kaufangebot und die Rechtsfolgen der Abweisung des Antrags durch die Regierung, des Umstandes, dass nicht fristgerecht in Verhandlung getreten wurde, des Umstandes, dass ein Angebot nicht fristgerecht gemacht wurde, und der Verweigerung - durch die Regierung - des vom Sachverständigengremium festgelegten Preises (d.h. des Umstandes, dass die Genehmigung

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Es geht um die durch die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 auferlegte und geregelte Genehmigung.

³ In der Begründung wird erläutert, dass dies zum Beispiel ein Museum sein kann.

zur Ausfuhr noch auszustellen ist), sowie der Verhandlungseinstellung durch den Antragsteller oder der Verweigerung des Angebots durch den Antragsteller (d.h. des Umstandes, dass ein neuer Antrag auf Genehmigung zur Ausfuhr erst drei Jahre danach eingereicht werden darf).

Kapitel 5 enthält Aufsichts- und Strafbestimmungen. Es regelt die Aufsicht der Ausführung des anzunehmenden Dekretes und dessen Ausführungsbestimmungen durch Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, denen die Eigenschaft des Gerichtspolizeioffiziers gewährt wird, sowie die Unterstrafestellungen, die Anordnungen, die das Gericht auferlegen kann, und die Geheimhaltungspflicht.

Kapitel 6 enthält verschiedene Bestimmungen, nämlich eine Bestimmung bezüglich Informationskampagnen, Bildungsmaßnahmen und der Veröffentlichung von Informationen über das bewegliche Kulturgut durch die Regierung, eine Bestimmung bezüglich der Förderung von wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Untersuchungen im Hinblick auf den wirksamen Schutz des beweglichen Kulturgutes, eine Bestimmung bezüglich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und eine Bestimmung zur Aufhebung des Gesetzes vom 7. August 1931 ‚zum Erhalt der Denkmäler und Landschaften‘ und des Gesetzes vom 16. Mai 1960 ‚über das nationale Kulturerbe‘.

Dem Beauftragten zufolge bringt der Entwurf die Artikel 1, 4 bis 8, 10, 13 und 14 des Übereinkommens ‚über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut‘, geschehen zu Paris am 14. November 1970⁴, zur Durchführung.

Der Entwurf zielt zudem darauf ab, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2009 durchzuführen. Er enthält in diesem Zusammenhang u.a. Bestimmungen bezüglich des Verfahrens für die Erteilung oder die Verweigerung der in dieser Verordnung erwähnten Ausfuhrgenehmigung.

Der Entwurf hängt außerdem mit Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 ‚über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung)‘ zusammen, insofern er die Inventarisierung des beweglichen Kulturgutes regelt, das für die Deutschsprachige Gemeinschaft von außerordentlicher Bedeutung ist und das also in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Zudem werden die Artikel 4 Absatz 1 und 5 der Richtlinie in das innerstaatliche Recht umgesetzt.

⁴ Gebilligt durch das Dekret vom 30. Oktober 2006 ‚zur Zustimmung zum Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, geschehen zu Paris am 14. November 1970‘.

ZUSTÄNDIGKEIT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

3. Der Entwurf regelt zunächst eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘⁵, der aufgrund von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist.

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Januar 1994 ‚zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ und des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 ‚zwecks Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten „Denkmäler und Landschaften“ von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ ist die Deutschsprachige Gemeinschaft auch für die Denkmäler und Landschaften im Sinne vom Artikel 6 § 1 I Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig. Über die Frage, ob der Entwurf diese Zuständigkeit auch betrifft, mit anderen Worten, ob die beweglichen Kulturgüter, auf die der Entwurf anwendbar ist, auch Güter sein können, die mit der Zuständigkeit Denkmäler und Landschaften (bewegliche Güter, die ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind) zu verbinden sind, erklärte der Beauftragte, dass der Entwurf nur auf das Kulturerbe im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 anwendbar ist.

Der Entwurf ist auf bewegliche Kulturgüter, die als bewegliche Sachen bzw. eine Sammlung, die einer oder mehrerer der im Anhang (lies: Anhang 1) der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 genannten Kategorien angehören bzw. angehört, definiert werden (Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs), anwendbar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch bewegliche Sachen, die ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind, zu diesen Kategorien gehören, sodass die in Artikel 6 § 1 I Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnte Zuständigkeit doch anwendbar ist⁶.

4. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig, wenigstens aufgrund ihrer impliziten Zuständigkeiten (Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der gemäß Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar ist), für die Modalitäten der in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erwähnten Ausfuhrgenehmigung (es handelt sich um eine Genehmigung für das Verbringen aus dem europäischen Zollgebiet) und für die Einführung und die Regelung der Genehmigung für das Verbringen von eingetragenen Kulturgütern aus dem deutschen Sprachgebiet.

⁵ Aufgrund dieser Bestimmung sind die Gemeinschaften für das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen mit Ausnahme der Denkmäler und Landschaften zuständig. In diesem Fall handelt es sich um das Kulturerbe.

⁶ Die Tatsache, dass bewegliche Güter, die ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind, zu der Zuständigkeit Denkmäler und Landschaften gehören, geht aus der Begründung des Entwurfs, der das Sondergesetz vom 8. August 1988 ‚zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen‘ geworden ist (Parl. Dok., Kammer 1988, Nr. 516/1, 5), und *a contrario* aus dem Erwägungsgrund B.5. des Entscheids Nr. 25/2010 vom 17. März 2010 des Verfassungsgerichtshofes hervor.

5. Artikel 19 § 1 Absatz 2 zweiter Satz des Entwurfs bestimmt, dass die Personalmitglieder, die gemäß dem zu verabschiedenden Dekret die Eigenschaft des Gerichtspolizeioffiziers haben, ihre Tätigkeit unter Aufsicht des Generalprokurators ausüben.

Es steht dem Dekretgeber nicht zu, zu bestimmen, wer die genannten Beamten bei der Ausübung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge kontrollieren wird. Diese Angelegenheit gehört zu der Zuständigkeit der Föderalbehörde. Übrigens ist die genannte Bestimmung in Anbetracht von Artikel 367 des Strafprozessgesetzbuches überflüssig⁷.

6. Artikel 28 des Entwurfs bestimmt, dass jede Person, die in gleich welcher Eigenschaft von der Ausführung und dem Vollzug des anzunehmenden Dekretes betroffen ist, zur Geheimhaltung verpflichtet ist und dass Artikel 458 des Strafgesetzbuches anwendbar ist.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Dekretgeber innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse Verstöße gegen die Bestimmungen, die sie verabschieden, unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen. Diese Zuständigkeit kann dennoch nicht durch eine Bezugnahme auf föderale Strafbestimmungen ausgeübt werden, sondern muss in einer autonomen, strafrechtlichen Dekretbestimmung enthalten werden. In Artikel 28 des Entwurfs darf infolgedessen nicht auf Artikel 458 des Strafgesetzbuches verwiesen werden.

7. Artikel 31 des Entwurfs stellt die Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2014/60/EU in die innerstaatliche Rechtsordnung dar. Gemäß diesem Artikel arbeiten die in Artikel 4 dieser Richtlinie erwähnten zentralen Stellen der Mitgliedstaaten zusammen und fördern eine Abstimmung zwischen den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf folgenden Gebieten:

„1. auf Antrag des ersuchenden Mitgliedstaats Nachforschungen nach einem bestimmten Kulturgut, das unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde, und nach der Identität seines Eigenbesitzers und/oder Fremdbesitzers. Diesem Antrag sind alle erforderlichen Angaben, insbesondere über den tatsächlichen oder vermutlichen Ort der Belegenheit des Kulturgutes, zur Erleichterung der Nachforschungen beizufügen;

2. Unterrichtung der betroffenen Mitgliedstaaten im Fall des Auffindens eines Kulturgutes in ihrem Hoheitsgebiet, wenn begründeter Anlass für die Vermutung besteht, dass das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde;

3. Erleichterung der Überprüfung durch die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, ob der betreffende Gegenstand ein Kulturgut darstellt, sofern die Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Unterrichtung gemäß Nummer 2 erfolgt. Wird diese Überprüfung nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt, so sind die Nummern 4 und 5 nicht mehr anwendbar;

⁷ Dieser Artikel bestimmt: „Alle Gerichtspolizeioffiziere unterliegen, je nach der vom Gesetz festgelegten Unterscheidung, der Aufsicht des Generalprokurators beim Appellationshof oder des Föderalprokurators. Alle Personen, die gemäß Artikel 9 aufgrund ihres Amtes - auch wenn es ein Verwaltungsamt ist - vom Gesetz damit beauftragt sind, gewisse gerichtspolizeiliche Handlungen zu verrichten, stehen - allerdings nur in diesem Zusammenhang - unter derselben Aufsicht“.

4. in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat erforderlichenfalls Erlass der notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturgutes;

5. Erlass der erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Kulturgut dem Rückgabeverfahren entzogen wird;

6. Wahrnehmung der Rolle eines Vermittlers zwischen dem Eigenbesitzer und/oder Fremdbesitzer und dem ersuchenden Mitgliedstaat in der Frage der Rückgabe. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unbeschadet des Artikels 6 zunächst die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats erleichtern, sofern der ersuchende Mitgliedstaat sowie der Eigenbesitzer oder Fremdbesitzer ihre förmliche Zustimmung erteilen“.

Da diese Aufgaben größtenteils in Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Gemeinschaften verbunden werden können, können sie, jede für ihren Bereich und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, eine zentrale Stelle bestimmen. Das Recht der Europäischen Union verhindert nicht, dass in einem Mitgliedstaat verschiedene zentrale Stellen bestimmt werden, da gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/60/EU jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zentrale Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen, benennt. Zu Artikel 31 des Entwurfs gibt es folglich keine zuständigkeitsrechtlichen Einwände⁸.

Obwohl keine Verpflichtung hierzu besteht, wäre es dennoch ratsam, zwecks Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU mit allen betreffenden zuständigen Behörden, unter denen die Deutschsprachigen Gemeinschaft, ein Zusammenarbeitsabkommen zu schließen, mit dem eine einzige zentrale Stelle errichtet werden könnte und mit dem die Aufgaben dieser Behörde festgelegt werden könnten. So wäre es für ausländische Behörde direkt ersichtlich, an welche Behörde sie sich wenden müssen.

FORMVORSCHRIFTEN

8. Artikel 9 des Entwurfs bestimmt, dass Zuschüsse für Erhalt und Pflege des eingetragenen Kulturgutes gewährt werden können. Über die Frage, ob diese Bestimmung aufgrund von Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) der Europäischen Kommission angemeldet worden ist, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Nein, diese Zuschüsse wurden bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet. Die Höhe der Zuschüsse ist noch nicht festgelegt, aber sie würden sowieso unter die De-minimis-Regelung fallen“.

⁸ Hierüber ist zu bemerken, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 ‚über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet bestimmter fremder Staaten verbrachten Kulturgütern‘ auf eine zuständigkeitskonforme Weise auszulegen ist. Es kann sich lediglich auf Maßnahmen beziehen, die als solche zum föderalen Zuständigkeitsbereich gehören, oder insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zum föderalen Zuständigkeitsbereich bezüglich des Kulturerbes im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gehören und infolgedessen nicht unter die in Artikel 4bis Nr. 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 erwähnten Angelegenheiten regionalen Interesses fallen.

Folglich wird darauf geachtet werden, dass alle in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘ festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

Eventuell könnte man auch auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘ zurückgreifen, wenn die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

9. Der Begründung zufolge bringen die Artikel 29 und 30 des Entwurfs die Artikel 14 und 13 der Konvention ‚zum Schutz des immateriellen Kulturerbes‘, geschehen zu Paris am 17. Oktober 2003⁹, zur Durchführung. Der Entwurf betrifft jedoch nur bewegliche Kulturgüter und nicht das immaterielle Kulturerbe.

In Kapitel 6 des Dekrets vom 18. November 2013 ‚zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ stehen zwar bereits Bestimmungen bezüglich der Inventarisierung des immateriellen Kulturerbes, sowie Bestimmungen bezüglich Informationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung und bezüglich Zuschüsse.

Die Begründung ist in diesem Punkt anzupassen.

10.1. Wie bereits bemerkt wurde, zielt der Entwurf u.a. darauf ab, die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 durchzuführen. Dem Beauftragten zufolge enthält er insbesondere Bestimmungen, mit denen die Artikel 1, 2, 3, 6 und 9 dieser Verordnung durchgeführt werden.

Es ist daran zu erinnern, dass gemäß Artikel 288 Absatz 2 AEUV eine Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Außer wenn die Mitgliedstaaten durch eine Verordnung mit bestimmten Durchsetzungsmaßnahmen beauftragt werden oder wenn die betreffende Verordnung einen gewissen Spielraum für die Verabschiedung solcher Maßnahmen überlässt, bedeutet diese direkte Anwendbarkeit, dass kein Auftreten der Mitgliedstaaten notwendig ist, um die Bestimmungen dieser Verordnung in ihre innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen. Bestimmungen einer Verordnung müssen namentlich nicht in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Eine solche Arbeitsweise ist nicht nur überflüssig auf normativer Ebene, da sie keine neue Norm herbeiführt, aber sie enthält außerdem die Gefahr, dass Verwirrung hinsichtlich der Rechtsnatur der in der innerrechtlichen Regelung aufgenommenen Vorschrift und u.a. hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Union, über alle Streitigkeiten bezüglich der Vorschriften der Verordnung zu

⁹ Gebilligt durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. März 2006 ‚zur Zustimmung zur Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes, verabschiedet in Paris, am 17. Oktober 2003‘.

befinden, entsteht. Diese Arbeitsweise kann auch Verwirrung hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der betreffenden Normen auslösen¹⁰.

Das Übernehmen von Bestimmungen einer EU-Verordnung in eine innerrechtliche Regelung kann demzufolge nur insofern toleriert werden, als es für die Lesbarkeit von eventuellen innerrechtlichen Ausführungsmaßnahmen notwendig ist; in diesem Fall wird ein Hinweis auf die betreffende Bestimmung der Verordnung das adäquate Mittel sein, um die Art dieser Bestimmung erkennbar zu halten („Gemäß Artikel ... der Verordnung vom ...“).

Nachstehend werden die Folgen davon für den Entwurf beschrieben.

10.2.1. Um nicht den Eindruck zu erwecken, dass die Verpflichtung, über die in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erwähnte Ausfuhrgenehmigung zu verfügen, sich aus dem zu verabschiedenden Dekret ergibt, muss ausdrücklich „die in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 genannte Genehmigung für das Verbringen aus dem europäischen Zollgebiet von eingetragenen Kulturgütern, die sich in dem deutschen Sprachgebiet befinden“ erwähnt werden. Zudem dürfen keine Elemente wiederholt werden, die sich bereits aus der o.a. Verordnung oder aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission vom 9. November 2012 „zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern“ ergeben.

Es ist folglich ratsam, Artikel 10 des Entwurfs in zwei Artikel zu teilen, wobei der eine für die in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erwähnte Genehmigung und der andere für die Genehmigung zur Ausfuhr aus dem deutschen Sprachgebiet (die sich zwar aus dem Entwurf selber ergibt und für die alle Elemente in dem Entwurf festgelegt werden müssen, abgesehen von den Durchführungsbestimmungen) gilt.

Der Beauftragte erklärte, dass es nicht in der Absicht der Verfasser liegt, zwei Durchführungsregelungen vorzusehen, die eine für die in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erwähnte Genehmigung und die andere für die Genehmigung zur Ausfuhr aus dem deutschen Sprachgebiet. Unter Berücksichtigung des Obenstehenden ist es jedoch notwendig zwei verschiedenen Bestimmungen einzuführen und eine getrennte Durchführungsregelung für die zweite Genehmigung vorzusehen (nicht für die erste Genehmigung, da alles was dies betrifft in der Durchführungsverordnung geregelt wird).

10.2.2. Es kann nicht vorgesehen werden, dass der in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erwähnte Antrag auf dem von der Regierung festgelegten Formular erfolgen muss, da die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 impliziert, dass der Antrag auf dem in dieser Durchführungsverordnung festgelegten Formular erfolgt (siehe die Artikel 3, 5 und 6 dieser Verordnung – dass das Formular auch als Antragsformular dient, ergibt sich aus den Artikeln 5 a) und 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung).

10.2.3. Artikel 10 des Entwurfs bestimmt außerdem, dass die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden kann. In dem in Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 beigelegten Formular wurde jedoch kein Raum

¹⁰ EuGH, 2. Februar 1973, *Kommission gegen Italien*, Punkt 17, *Sammlung der Rechtsprechung* 1973, S. 101.

dafür gelassen, sodass dies nicht für die in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erwähnte Genehmigung bestimmt werden kann.

10.2.4. Die in Artikel 10 des Entwurfs aufgenommene Bestimmung, laut der die Genehmigung es erlaubt, das eingetragene Kulturgut aus dem Zollgebiet der Europäischen Union auszuführen, ist auszulassen, da dies schon aus der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 hervorgeht.

10.2.5 Möchte die Deutschsprachige Gemeinschaft von den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 erwähnten spezifischen oder allgemeinen offenen Genehmigungen (siehe Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Durchführungsverordnung) Gebrauch machen, müsste dies vorgesehen werden.

11. Die Genehmigung zur Verbringung eines eingetragenen Kulturgutes aus dem deutschen Sprachgebiet kann aufgrund von Artikel 36 des AEUV und von Artikel 6 des Übereinkommens ‚über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut‘, verabschiedet in Paris am 14. November 1970, vorgeschrieben werden. In dem Artikel bezüglich dieser Genehmigung ist jedoch (infolge der Zweiteilung von Artikel 10 des Entwurfs – siehe Bemerkung 2) Folgendes zu schreiben: "Für das Verbringen von einem eingetragenen Kulturgut aus dem deutschen Sprachgebiet ist eine Genehmigung erforderlich".

Für diese Genehmigung können alle Bestimmungen, die zurzeit in Artikel 10 des Entwurfs (außer Artikel 10 § 1 letztem Satz, der neu formuliert werden muss), aufrechterhalten bleiben.

12. Dazu muss das Verhältnis zwischen der Genehmigung für das Verbringen des eingetragenen Kulturgutes aus dem Deutschsprachigen Gemeinschaft und der in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 genannten Genehmigung geregelt werden ¹¹.

13. In Artikel 24 des Entwurfs wird eine Strafe für denjenigen vorgesehen, der ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut ausführt, während Artikel 26 Nr. 2 des Entwurfs eine Strafe für denjenigen vorsieht, der ein eingetragenes Kulturgut der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus der Europäischen Union ohne Genehmigung ausführt. Über die Frage, ob es keine Überschneidungen zwischen beiden Bestimmungen gibt, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„In der Tat. Wir haben uns am flämischen Dekret (Art. 24 und Art. 25bis) orientiert. Art. 24 bezieht sich auf die topstukken, Art. 25bis auf die cultuurgoederen. Diese Unterscheidung ist vorliegendem Dekretvorentwurf aber fremd. Art. 26 Ziffer 2 könnte folglich wegfallen“.

Es wird also offenbar gemeint, dass dasselbe Strafmaß für das Verbringen eines eingetragenen Kulturgutes aus dem Zollgebiet der Europäischen Union und für das Verbringen

¹¹ Siehe diesbezüglich die Regelung, die in dem Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Januar 2003 ‚houdende de bescherming van het roerend cultureel erfgoed van uitzonderlijk belang‘ aufgenommen wird: eine Genehmigung für das Verbringen eines Kernstücks aus dem Flämischen Gemeinschaft ist erforderlich, damit eine Genehmigung im Sinne von der Verordnung gewährt werden kann.

eines eingetragenen Kulturgutes aus dem deutschen Sprachgebiet angewandt wird, wenn dies innerhalb der Europäischen Union bleibt. An sich besteht hiergegen kein Einwand, aber auch in diesem Fall müssen in Artikel 24 des Entwurfs ausdrücklich das Verbringen aus dem europäischen Zollgebiet ohne Genehmigung und das Verbringen aus dem deutschen Sprachgebiet ohne Genehmigung erwähnt werden.

14. Der Entwurf zielt zudem darauf ab, den Inhabern der dinglichen Rechte an eingetragenen Kulturgut dazu zu verpflichten, das Gut instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Die Regierung kann außerdem besondere Schutzmaßnahmen festlegen. Der Entwurf bestimmt darüber hinaus, dass wer ein eingetragenes Kulturgut beseitigen, verändern, restaurieren, reparieren oder an einen anderen Ort verbringen will, der Erlaubnis der Regierung bedarf. Der Entwurf zielt auch darauf ab, den Inhabern der dinglichen Rechte Auskunfts- und Anzeigepflichten aufzuerlegen. Schließlich zielt der Entwurf darauf ab, die Bedingung vorzusehen, über eine Genehmigung der Regierung für die zeitweilige oder endgültige Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes aus dem deutschen Sprachgebiet zu verfügen, zwar geknüpft an die Möglichkeit für den Antragsteller der Genehmigung zu ersuchen, dass die Regierung oder ein von ihr bezeichneter Dritter ein Kaufangebot macht, wenn die Ausfuhrgenehmigung verweigert wird, und dass die Ausfuhrgenehmigung noch gewährt werden muss, wenn kein Angebot gemacht wird. Dieses gilt auch hinsichtlich der Verweigerung der in der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erwähnten Ausfuhrgenehmigung.

Diese Elemente können das Eigentumsrecht (Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention) einschränken. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Entscheid Nr. 132/2015 vom 1. Oktober 2015¹² geurteilt, dass Artikel 1 des o.a. Protokolls nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) bietet und auch die Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2) betrifft, sodass die Begrenzung des Eigentumsrechts infolge einer Unterschützungsmaßnahme, die „die Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse“ im Sinne von Absatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls regelt, also zum Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung gehört¹³.

Der Hof erwog noch:

„B.7.4. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

¹² Bezüglich der Klage auf Nichtigerklärung von Kapitel 6 (Artikel 6.1.1 bis 6.5.4) und Artikel 10.2.2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juli 2013 ‚betreffende het onroerend erfgoed‘.

¹³ Erwägungsgrund B.7.3.

B.8.1. Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten kann die Behörde nicht ohne eine Entschädigung Lasten auferlegen, die größer sind als diejenigen, die eine Person im allgemeinen Interesse tragen muss.

Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass die unverhältnismäßig nachteiligen - das heißt die außerhalb des normalen gesellschaftlichen Risikos oder des normalen Betriebsrisikos liegenden und auf einer begrenzten Gruppe von Bürgern oder Einrichtungen lastenden - Folgen einer an sich rechtmäßigen behördlichen Handlung, wie das Auferlegen einer gemeinnützigen Dienstbarkeit, nicht den Betroffenen auferlegt werden dürfen, sondern gleichmäßig auf die Gemeinschaft verteilt werden müssen.

B.8.2. Der bloße Umstand, dass die Behörden Einschränkungen des Eigentumsrechtes im Sinne des Allgemeininteresses auferlegen, hat jedoch nicht zur Folge, dass sie zu einer Entschädigung verpflichtet wären.

Die bloße Festlegung einer durch oder aufgrund einer Gesetzesbestimmung auferlegten gemeinnützigen Dienstbarkeit oder einer Einschränkung eines Eigentumsrechts im Sinne des Allgemeininteresses verleiht im Prinzip dem Eigentümer des belasteten unbeweglichen Gutes kein Recht auf eine Entschädigung (Kass., 16. März 1990, *Arr. Cass.*, 1989-1990, Nr. 427; EuGHMR, 25. Juni 2015, *Couturon* gegen Frankreich, §§ 34 bis 43).

B.8.3. Eine Entschädigung ist nur erforderlich, wenn und insofern die Folgen der Dienstbarkeit in Bezug auf das Allgemeininteresse oder die Einschränkung des Eigentumsrechts auf Seiten der betreffenden Gruppe von Bürgern oder Einrichtungen über die Belastung hinausgehen, die einem Einzelnen aufgrund des Allgemeininteresses auferlegt werden kann“.

und

„B.9.2. Die konkreten Folgen von Erlassen zur Unterschutzstellung, die aufgrund von Kapitel 6 des angefochtenen Dekrets für die Inhaber dinglicher Rechte und für die Eigentümer von Kulturgütern gefasst werden, können von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein.

Dieses Kapitel findet jedoch Anwendung auf eine Vielzahl von Einstufungen der Unterschutzstellung, nämlich archäologische Stätten, Denkmäler, kulturhistorische Landschaften, sowie Stadtbilder oder Dorfbilder, gegebenenfalls einschließlich eines Übergangsbereichs. Die Auswirkungen des Erlasses zur Unterschutzstellung auf das Recht auf Achtung des Eigentums hängt ebenfalls von dessen Inhalt ab, wie die Auflistung der Handlungen, die nicht ohne Genehmigung in Angriff genommen werden dürfen, und die besonderen Vorschriften über den Unterhalt und die Instandhaltung, die dem Eigentümer darin auferlegt werden.

Außerdem können die Auswirkungen eines Erlasses zur Unterschutzstellung für den Inhaber dinglicher Rechte oder die Eigentümer von Kulturgütern unter anderem von der angemessenen Erwartung abhängen, dass das Gut geschützt werden konnte, dem Zeitpunkt, zu dem, und den Gründen, aus denen dieses Gut erworben wurde, den damit verfolgten Plänen, einschließlich der Genehmigungen, die er bereits beantragt oder erhalten hat, den bereits getätigten Investitionen, dem Einfluss des Erlasses zur Unterschutzstellung auf den Marktwert des Gutes, sowie den Kenntnissen und den finanziellen Mitteln, über die er verfügt, um die sich aus dem Erlass zur Unterschutzstellung ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

B.10.1. In vielen Fällen wird die Belastung, die durch einen Erlass zur Unterschutzstellung dem Inhaber dinglicher Rechte am geschützten Gut oder dem Eigentümer von Kulturgütern, die sich darin befinden, auferlegt wird, nicht so beschaffen

sein, dass sie eine Entschädigung aufgrund des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten rechtfertigt.

Eine solche Entschädigung kann nämlich nur gewährt werden, wenn die Folgen einer Maßnahme der Unterschützstellung über das normale gesellschaftliche Risiko oder das normale Betriebsrisiko hinausgehen. Im Übrigen kommt nur ein Teil der auferlegten Belastung, der außerhalb dieses Risikos liegt, für eine Entschädigung in Frage“.

Der Hof beschließt hinsichtlich des Fehlens einer Entschädigungsregelung:

„B.13.4. Das angefochtene Dekret enthält gemäß den in B.13.3 angeführten Vorarbeiten keine Entschädigungsregelung, verbietet es aber ebenfalls nicht, dass ein Richter im Rahmen eines konkreten Erlasses zur Unterschützstellung prüft, ob aufgrund des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten eine Entschädigung gewährt werden muss.

Im Fall des Stillschweigens des Gesetzgebers obliegt es dem Richter, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten anzuwenden und dabei alle konkreten Elemente von öffentlichem und privatem Interesse zu berücksichtigen, darunter die in B.9.2 und B.10.2 aufgezählten Elemente, sowie die vernünftigen Erwartungen der Bürger im Zusammenhang mit der Solidarität, die von ihnen verlangt wird (Kass., 24. Juni 2010, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 453).

B.14. Vorbehaltlich der in B.13.4 angeführten Auslegung ist Kapitel 6 des angefochtenen Dekrets vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten“.

Die Verfasser des Entwurfs sollten in der Begründung darlegen, warum die entworfene Regelung ihrer Auffassung nach mit dem Recht auf Eigentum und auf Achtung dieses Eigentums vereinbar ist.

In Artikel 3 des Entwurfs muss ohnehin bestimmt werden, wann ein bewegliches Kulturgut eingetragen wird und aus dieser Umschreibung muss hervorgehen, dass die Eintragung und der Schutz einem Interesse dienen, das schwerer als das Eigentumsrecht wiegen kann. Diesbezüglich kann man von Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Juli 2002 ‚relatif aux biens culturels mobiliers et au patrimoine immatériel de la Communauté française‘, in dem von „les trésors, qui présentent un intérêt remarquable pour la Communauté française, en raison de leur valeur historique, archéologique, ethnologique ou scientifique“ die Rede ist, oder von Artikel 2bis Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Januar 2003 ‘houdende bescherming van het roerend cultureel erfgoed van uitzonderlijk belang’, in dem ein Gut als Kernstück betrachtet wird, wenn es „vanwege de archeologische, cultuurhistorische, artistieke of wetenschappelijke betekenis ervan voor de Vlaamse Gemeenschap als zeldzaam en onmisbaar beschouwd moet worden“, ausgehen.

Bei der Wahl der Umschreibung berücksichtigt man Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009, in dem bestimmt wird, dass die Ausfuhrgenehmigung verweigert werden kann, wenn die betreffenden Kulturgüter unter eine Rechtsvorschrift zum Schutz „nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ fallen, und die Artikel 1 und 2 Nr. 1 der Richtlinie 2014/60/EU, die vorschreiben, dass diese Richtlinie Anwendung auf die Rückgabe von Kulturgütern findet, die

(von einem Mitgliedstaat) als „nationales Kulturgut“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 1, nämlich „im Sinne des Artikels 36 AEUV [...] als ‚nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert‘“ eingestuft oder definiert wurden.

15. Der Entwurf enthält nur einige Ermächtigungen an die Regierung zur Verabschiedung näherer Durchführungsbestimmungen. Die Verfasser des Entwurfs müssen überprüfen, ob diese Ermächtigungen ausreichend sind, um die Regelung über den Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung durchführen zu können.

So stellt sich die Frage, ob Artikel 3 des Entwurfs der Regierung keine Ermächtigung erteilen muss, um die Kriterien für die Eintragung in das Verzeichnis festzulegen, ob Artikel 9 des Entwurfs um Bestimmungen über die Bezuschussungsbedingungen, über das Verfahren zur Gewährung der Zuschüsse und über Regeln für die Auszahlung der Zuschüsse und gegebenenfalls über Regeln bezüglich der Kontrolle über die Verwendung der Zuschüsse nicht zu ergänzen ist, und ob für die Ausarbeitung bestimmter Aspekte dieser Angelegenheiten keine Ermächtigung der Regierung erteilt werden muss.

16. Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs definiert das Wort „Ausfuhr“ (das Verbringen aus dem deutschen Sprachgebiet). In Artikel 10 des Entwurfs und auch in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs wird verdeutlicht, dass die Genehmigung es erlaubt, das eingetragene Kulturgut entweder aus dem Zollgebiet der Europäischen Union oder aus dem „nationalen Hoheitsgebiet“ zu verbringen.

Dem Beauftragten zufolge ist der Vermerk „aus dem nationalen Hoheitsgebiet“ falsch und muss jeweils „aus dem deutschen Sprachgebiet verbringen“ erwähnt werden.

Folgt man der Empfehlung, Artikel 10 des Entwurfs aufzuteilen (siehe Bemerkung 10.2.1), so ist die in Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs enthaltene Begriffsbestimmung von „Ausfuhr“ überflüssig. Zwei Situationen und zwei Genehmigungen mit einem selben Wort definieren kann übrigens verwirrend sein.

17. In verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs werden Regeln für den oder die Inhaber dinglicher Rechte festgelegt. Manchmal ist der Text im Singular manchmal im Plural abgefasst. Die Verfasser des Entwurfs sollten überprüfen, ob dies immer richtig ist und müssen gegebenenfalls die betroffenen Bestimmungen anpassen.

18. In den Artikeln 12 und folgenden des Entwurfs steht der Satzteil „die Regierung oder ein von ihr bezeichneter Dritter“.

In Bezug auf diesen Ausdruck erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Siehe dazu die amtliche Begründung zum flämischen Dekret (Art. 12):

‘De Vlaamse regering kan ook een derde aanstellen om een aanbod tot verwerving van het beschermd voorwerp te formuleren. Deze bepaling houdt de mogelijkheid open om, indien de Vlaamse regering om een of andere reden niet kan of wil aankopen, alhoewel het om een beschermd voorwerp gaat, in die gevallen een instelling of een persoon aan te wijzen die het beschermd voorwerp verwerft. Deze persoon of instelling

dient dan wel te garanderen na de verwerving het beschermd voorwerp niet buiten de Vlaamse Gemeenschap te brengen.

Deze bepaling laat de Vlaamse overheid tevens toe om de cultuurgoederen in kwestie samen met andere partners te verwerven (via de piste van de mede-eigendom). Voor deze cultuurgoederen is er sprake van een gedeelde verantwoordelijkheid van heel de Vlaamse gemeenschap. Door de bijdrage van meerdere, deze verantwoordelijkheid opnemende, partners wordt de gedragenheid van dergelijke financieel verreikende beslissingen vergroot en wordt het engagement ten aanzien van het roerend cultureel erfgoed verruimd.

Zo zou onder meer de overdracht van dit kooprecht aan of de samenwerking met musea, privé-stichtingen voor het behoud van het cultureel patrimonium (vb. de Koning Boudewijnstichting) of met privé-mecenassen overwogen kunnen worden.' (Fl. Parl., Stuk 1339 (2002-2003) – Nr. 1, blz. 23)'."

Es ist zu empfehlen, dies im Text des Entwurfs oder mindestens in der Begründung zu verdeutlichen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 2

19. In Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs schreibe man „in Anhang 1“ statt „im Anhang“.
20. In der Begründung wird der Begriff „bewegliches Kulturgut“ anders als in Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs definiert. Dem Beauftragten zufolge ist die Definition in dieser letzten Bestimmung richtig. Die Begründung ist deshalb anzupassen.
21. Auch die in Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs stehende Definition von „Sammlung“ weicht von der in der Begründung verwendeten Umschreibung ab. Dem Beauftragten zufolge ist hier auch die Definition im Entwurf richtig, sodass die Begründung anzupassen ist.
22. Da es notwendig ist, die in Artikel 10 erwähnte Genehmigung aufzuteilen (siehe Bemerkung 10.2.1), ist Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs zu streichen.
23. Der Beauftragte ist damit einverstanden, dass eine Bestimmung des Begriffs „Inhaber dinglicher Rechte“ in Artikel 2 des Entwurfs hinzugefügt wird.

Artikel 4

24. Dem Beauftragten zufolge genügt es, dass bei verschiedenen Inhabern dinglicher Rechte ein der Inhaber den Antrag auf Eintragung als wertvolles Kulturgut einreicht. Fraglich ist, ob in diesem Fall nicht erforderlich wäre, dass die anderen Inhaber dinglicher Rechte darüber informiert werden und die Gelegenheit haben, angehört zu werden.

25. Im Interesse der Rechtssicherheit ist zu empfehlen, in Artikel 4 § 2 des Entwurfs exhaustiv anzugeben, welche Elemente in das darin erwähnte Antragsformular aufgenommen werden müssen.

Artikel 5

26. Auf die Frage, wer in Artikel 5 des Entwurfs mit dem Wort "Beteiligten" gemeint wird, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Die Antragsberechtigten (Art. 4 § 1), die Inhaber der dinglichen Rechte (Eigentümer, Besitzer, Nutznießer, Miteigentümer, Nackteigentümer usw.)“.

Am besten kann dies im betreffenden Artikel präzisiert werden.

Artikel 6

27. In Artikel 6 des Entwurfs wird bestimmt, dass der Inhaber des betroffenen dinglichen Rechts unter den darin festgelegten Bedingungen die Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis wertvollen beweglichen Kulturgutes beantragen kann, wenn „sich die Umstände wesentlich verändert [haben]“. In der Begründung ist mindestens zu präzisieren, was mit diesem Satzteil gemeint wird.

28. In der Begründung steht, dass die in Artikel 6 des Entwurfs festgelegte Frist von fünf Jahren sich ab der in Artikel 5 davon erwähnten Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt oder der Mitteilung an die Beteiligten, wenn diese früher geschieht, berechnet wird.

Dies ist im Entwurf selber zu erwähnen.

29. In der Begründung wird noch davon ausgegangen, dass die Regierung die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis wertvollen beweglichen Kulturgutes von Amts wegen löschen kann (was wahrscheinlich jederzeit möglich ist). Auch dies ist am besten im Entwurf zu bestimmen.

Artikel 7

30. Dem Beauftragten zufolge ist es die Absicht, dass die Verpflichtungen für die Inhaber der dinglichen Rechte ab der Mitteilung der Entscheidung der Regierung, mit der das Kulturgut in das Verzeichnis wertvollen beweglichen Kulturgutes aufgenommen wird, gelten.

Es wäre besser, dies ausdrücklich in Artikel 7 des Entwurfs zu präzisieren.

31. In Artikel 7 Absatz 1 des Entwurfs ist die Art der darin erwähnten „genaueren Schutzmaßnahmen“, die die Regierung treffen kann, zu bestimmen.

32. In Artikel 7 Absatz 2 wird bestimmt, dass die Regierung die Modalitäten bezüglich der darin erwähnten Erlaubnis festlegt.

Die Tragweite dieser Bestimmung ist nicht deutlich. Entweder überschreitet sie nicht, was bereits aus der allgemeinen Durchführungszuständigkeit, über die die Regierung aufgrund von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980¹⁴ verfügt, hervorgeht; in diesem Fall ist es überflüssig, der Regierung eine spezifische Ermächtigung zu erteilen und ist die betroffene Bestimmung aus dem Entwurf auszulassen. Oder geht der an die Regierung erteilte Auftrag darüber hinaus, was aus der allgemeinen Durchführungszuständigkeit hervorgeht; in diesem Fall ist dessen Gegenstand zu präzisieren.

33. In Artikel 7 des Entwurfs kann eventuell vorgesehen werden, dass die darin erwähnte Mitteilung in Anbetracht der Rechtsfolgen dieser Mitteilung und der Unterstrafestellung bei Nichteinhaltung der in den Artikeln 7 und 8 des zu verabschiedenden Dekrets erwähnten Bestimmungen per Einschreiben zugeschickt wird.

34. Was mit den in Artikel 7 Absatz 3 des Entwurfs erwähnten „außerordentlichen Umständen“ gemeint wird, ist zu präzisieren.

Artikel 8

35. Der Beauftragte gab zu Artikel 8 § 2 des Entwurfs folgende Erläuterung:

„Der Gedanke ist folgender: die Behörde muss erfahren, wer Eigentümer ist, denn dieser hat das Recht, das Gut zu veräußern. In diesem Fall ist besondere Sorgfalt geboten. In Fällen, die zu keiner Veräußerung des Gutes führen, ist das Risiko etwas geringer, so dass es als verhältnismäßig erscheint, hier eine Informationspflicht zulasten des Inhabers der dinglichen Rechte aufzuerlegen. In allen Fällen ist es am wichtigsten, dass die Behörde erfährt, wo sich das Gut befindet und in welchem Zustand es ist; daher die Verpflichtung nach Art. 8 § 2 Abs. 2, dass der Besitzer jegliche Änderung, Verlust oder Beschädigung der Regierung anzeigt.“

Diese Erläuterung kann eventuell in der Begründung aufgenommen werden.

Artikel 10

36. Was die im letzten Satz von Artikel 10 § 1 des Entwurfs enthaltenen Wörter „dem nationalen Hoheitsgebiet“ betrifft, wird auf Bemerkung 16 verwiesen.

Artikel 12

37. Im Titel des Artikels 12 des Entwurfs ist das Wort „Vorkaufsrecht“ durch das Wort „Kaufangebot“ zu ersetzen.

¹⁴ Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 14

38. Über die Frage, welcher Richter in Artikel 14 § 2 Absatz 2 des Entwurfs gemeint wird, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Die Bestimmung des materiell und territorial zuständigen Richters richtet sich dem Gerichtsgesetzbuch; grundsätzlich handelt es sich also um den Friedensrichter oder das Gericht erster Instanz. Vermutlich wird auch Art. 584 GGB zur Anwendung kommen.“

Diese Erklärung kann in der Begründung aufgenommen werden.

Artikel 19

39. Laut des zweiten Satzes von Artikel 19 § 2 Absatz 1 des Entwurfs protokollieren die mit der Aufsicht betrauten Personalmitglieder die Verstöße gegen das zu verabschiedende Dekret und dessen Ausführungserlasse; dieses Protokoll hat Beweiskraft, bis der Gegenbeweis erbracht ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass die Anerkennung von Beweiskraft an Protokolle, bis der Gegenbeweis erbracht ist, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt, der zufolge ein Protokoll als reine Information gilt, und deshalb auch von der Regel der freien Beweisführung in Strafsachen, der zufolge der Richter nach eigener Überzeugung die Beweiskraft eines bestimmten Elements beurteilt. Der daraus sich ergebende Behandlungsunterschied muss auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruhen und die Rechte des Angeklagten dürfen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden¹⁵.

Die Verfasser des Entwurfs müssen prüfen, ob diese Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt sind. Sonst ist der betroffene Satz auszulassen.

40. Über die Frage, was in Artikel 19 § 3 des Entwurfs mit „Wohnung“ gemeint wird, antwortet der Beauftragte Folgendes:

„Gemeint ist der Begriff ‘domicile’, ‘woning’ im Sinne von Art. 87 des Strafprozessgesetzbuches (Wetboek van Strafvordering); vgl. Entscheid 154/2007 des Verfassungsgerichtshofs.“

Artikel 87 des Strafprozessgesetzbuches lautet wie folgt:

„Der Untersuchungsrichter begibt sich, wenn er darum ersucht wird, in die Wohnung des Beschuldigten und kann sich sogar von Amts wegen in die Wohnung des Beschuldigten begeben, um diese nach Papieren, Sachen und im Allgemeinen allen Gegenständen zu durchsuchen, die der Wahrheitsfindung dienlich sein können.“

Das Recht auf Achtung der Wohnung wird nicht nur durch Artikel 15 der Verfassung, sondern auch durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und

¹⁵ Beispielsweise: Verfassungsgerichtshof, 6. April 2000, Nr. 40/2000, B.14.1; Verfassungsgerichtshof, 14. Februar 2001, Nr. 16/2001, B.12.1. Siehe auch: Verfassungsgerichtshof, 14. Oktober 2010, Nr. 111/2010, B.12.3; Verfassungsgerichtshof, 19. Dezember 2013, Nr. 178/2013, B.8.

durch Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht hervor, dass der Begriff „Wohnung“ in diesem Zusammenhang im weiten Sinne zu verstehen ist und dass er ebenfalls die Berufs- oder Geschäftsräumlichkeiten umfasst,¹⁶ auch wenn es sich um juristische Personen handelt¹⁷.

Es sei denn, dass man davon ausgeht, dass der Begriff „Wohnung“ im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden muss, kann festgestellt werden, dass die Verfasser des Entwurfs erwägen sollten, besondere Garantien im Bereich des Betretens von Räumlichkeiten vorzusehen, die - selbst wenn sie keine „Wohnung“ im üblichen Sinne des Wortes darstellen - jedoch die in den o.a. Vertragsbestimmungen erwähnten Garantien genießen.

41. Gemäß Artikel 19 § 3 des Entwurfs können Haussuchungen unter den darin festgelegten Bedingungen im Rahmen „ihres Auftrags“ (man lese: „des in Paragraph 1 erwähnten Auftrags“) vorgenommen werden, wenn ausreichende Indizien vorhanden sind, um anzunehmen, dass sich eingetragenes Kulturgut, Auskünfte beziehungsweise Unterlagen in Räumlichkeiten befinden, die als Wohnung dienen kann.

Wird überhaupt mit dem Begriff „Haussuchung“ eine eigentliche Haussuchung, und also nicht nur das Betreten der Wohnung, sondern auch deren Durchsuchung gemeint, stellt sich die Frage, ob eine solche Befugnis nicht zu weitgehend ist, insofern sie ebenfalls im Rahmen der Aufsicht über die Beachtung des anzunehmenden Dekrets, und also nicht nur im Rahmen der Ermittlung und der Feststellung von Verstößen gegen dieses Dekret und seine Ausführungserlasse, ausgeübt werden kann. Soweit die erwähnte Bestimmung sich darauf bezieht, stellt sich die Frage der Verantwortung für eine von dem Gemeinrecht abweichende Regelung. Die Verfasser des Entwurfs müssen unter Berücksichtigung des Obenstehenden Artikel 19 § 3 des Entwurfs erneut untersuchen.

42. Die in Artikel 19 § 3 des Entwurfs erwähnten Haussuchungen dürfen zwischen fünf und einundzwanzig Uhr stattfinden. Diese Uhrzeiten werden in zahlreichen Gesetzen sowie im Gesetz vom 7. Juni 1969 'zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen, Haussuchungen oder Festnahmen vorgenommen werden dürfen' erwähnt. In Anbetracht der betroffenen Angelegenheit erhebt sich trotzdem die Frage, ob ein Zeitplan, mit dem ein besseres Gleichgewicht zwischen den betreffenden Rechten oder Interessen gesichert wird, nicht eingeführt werden kann.

¹⁶ EGMR, 16. Dezember 1992, *Niemietz gegen Deutschland*, Publ.Cour, Reihe A, Bd. 251-B; EGMR, 25. Februar 1993, *Funke, Crémieux und Mialhe gegen Frankreich*, Publ.Cour, Reihe A, Bd. 256-A, -B und -C; EGMR, 9. Dezember 2004, *Van Rossem gegen Belgien*; EGMR, 28. April 2005, *Buck gegen Deutschland*, EGMR, 2005-IV, § 32; EGMR, 14. März 2013, *Bernh Larsen Holding AS und andere gegen Norwegen*, § 104. Siehe auch D. YERNAULT, "Les pouvoirs d'investigation de l'administration face à la délinquance économique: les locaux professionnels et l'article 8 de la Convention européenne", *Rev.Trim.Dr.H.* 1994, 117-135.

¹⁷ EGMR, 16. April 2002, *Société Colas Est und andere gegen Frankreich*; EGMR, 11. Oktober 2005, *Kent Pharmaceuticals Limited und andere gegen das Vereinigte Königreich*; EGMR, 21. Dezember 2010, *Société Canal Plus und andere gegen Frankreich*; EGMR, 14. März 2013, *Bernh Larsen Holding AS und andere gegen Norwegen*, § 104.

Artikel 22

43. Dem zweiten Satz von Artikel 22 des Entwurfs zufolge bleiben die Artikel 271 bis 274 des Strafgesetzbuches „unberührt“. Da die in diesen Artikeln erwähnte Straftat des Widerstands gegen die Staatsgewalt einen anderen Inhalt als die in Artikel 22 des Entwurfs geregelte Straftat der Hinderung der in Artikel 19 des Entwurfs erwähnten Aufsicht hat, ist es überflüssig, die Anwendbarkeit der o.a. Artikel des Strafgesetzbuches zu bestätigen. Diese Artikel sind tatsächlich aus sich selbst heraus anwendbar. Im Prinzip kommt es der Deutschsprachigen Gemeinschaft übrigens nicht zu, die Gültigkeit von föderalen Bestimmungen zu bestätigen.

Artikel 23

44. Wie der Beauftragte es auch angibt, schließt Artikel 23 des Entwurfs dem Artikel 22 nicht an, wie es im einleitenden Satz von Artikel 23 § 1 des Entwurfs jetzt steht, sondern dem Artikel 21 des Entwurfs. Im genannten Satz ist dieser letzte Artikel und nicht Artikel 22 deshalb zu erwähnen.

45. Dem Beauftragten zufolge wird in Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs mit den Wörtern „Richtlinien der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ Folgendes gemeint:

„Es geht um ‘richtlijnen in elk individueel geval’, um Anweisungen, die die Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Falle der Restaurierung erteilen können.”

Dies ist am besten in der genannten Bestimmung zu verdeutlichen.

46. In Artikel 23 § 2 Absatz 4 des Entwurfs ist von dem „eingetragene[n] Kulturgut[, das] als Bürgschaft gilt“ die Rede. Damit wird offensichtlich beabsichtigt, auf Artikel 25 § 1 Nr. 2 letzter Satz des Entwurfs hinzuweisen, aufgrund dessen im Urteil zur Bestrafung eines Verstoßes gegen den Artikel 7 oder den Artikel 8 des zu verabschiedenden Dekrets angeordnet wird, dass in Ermangelung einer Überweisung der Kaution das zurückgebrachte eingetragene Kulturgut als Kaution berücksichtigt wird. Deutlichkeitshalber wäre es besser, in der genannten Bestimmung auf diese Bestimmung zu verweisen.

Eine ähnliche Bemerkung gilt hinsichtlich Artikel 25 § 2 Absatz 3 des Entwurfs.

Artikel 27

47. Gemäß Artikel 27 des Entwurfs ist Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 auf die in dem Kapitel erwähnten Straftaten anwendbar.

Aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist Buch I des Strafgesetzbuches jedoch bereits auf die Unterstrafestellungen und die von den Gemeinschaften und Region durch Dekret festgelegten Strafen anwendbar, und zwar einschließlich Kapitel VII und Artikel 85. Nur wenn der Dekretgeber hinsichtlich besonderer Straftaten von den

Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches abweichen will, muss er dies ausdrücklich bestimmen.

Der Artikel ist demzufolge überflüssig und muss ausgelassen werden.

Artikel 28

48. Bezüglich der in Artikel 28 des Entwurfs erwähnten Personen erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Gemeint sind in erster Linie die Bediensteten der Regierung, aber auch unter Umständen andere Beteiligten (siehe Art. 4 § 1 Vorentwurf).“

Was die Geheimhaltungspflicht der in Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Entwurfs erwähnten Personen genau beinhaltet, ist jedoch nicht deutlich.

Kapitel 6

49. Die Artikel 29 bis 31 des Entwurfs enthalten materielle Bestimmungen über das bewegliche Kulturgut und sind deshalb in ein anderes Kapitel als in ein Kapitel mit der Überschrift „Schlussbestimmungen“ aufzunehmen¹⁸.

Artikel 29

50. Bezüglich Artikel 29 Absatz 2 des Entwurfs erklärte der Beauftragte Folgendes:

„[B]ei Art. 29 handelt es sich um allgemeine Informationen über das bewegliche Kulturgut, sei es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder in der Welt.

Individuelle Informationen über Neueintragungen sowie über Veränderung und Löschung von Eintragungen werden gemäß Art. 5 behandelt (Auszug im Belgischen Staatsblatt ohne Namen der Inhaber der dinglichen Rechte und Standort). Personenbezogene Daten dürfen also nicht veröffentlicht werden.“

Es wird empfohlen, diese Erläuterung in die Begründung aufzunehmen.

Artikel 30

51. Zu der Tragweite von Artikel 30 des Entwurfs befragt, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Gemeint ist nicht, Zuschüsse zu gewähren, sondern Untersuchungen in Auftrag zu geben.“

¹⁸ Da das letzte Kapitel des Entwurfs infolge dieser Bemerkung einen einzigen Artikel enthalten wird, ist in dem Titel dieses Kapitels „Schlussbestimmung“ statt „Schlussbestimmungen“ zu schreiben.

Artikel 31

52. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 des Entwurfs schreibe man „im territorialen Zuständigkeitsgebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ statt „in ihrem Hoheitsgebiet“.

53. Es ist ratsam, zu bestimmen, woraus die in Artikel 31 Absatz 2 Nr. 5 des Entwurfs erwähnten Maßnahmen bestehen können.

54. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 6 des Entwurfs sind die Wörter „können die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats“ durch die Wörter „kann die Regierung“ zu ersetzen und sind ebenfalls die Wörter „des ersuchten Mitgliedstaats“ weiter in dieser Bestimmung zu streichen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jan SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS
Kanzler